

Tarif Netznutzung GR-NNGFN 5

für das Verteilnetz Mittelbünden

Gültig ab 1. Januar 2019

1. Geltungsbereich

Der Tarif GR-NNGFN 5 gilt für Verteilnetzbetreiberinnen und -betreiber, die das regionale Verteilnetz des ewz beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder von einem anderen Lieferanten beziehen.

2. Tarif

2.1. Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

2.2. Netznutzungsentgelt

¹ Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des regionalen Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen.

² Das ewz verrechnet die Wirkenergie und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen auf der Grundlage des Absatzes von Energie an Endkundinnen und -kunden (Bruttoenergie), die im Verteilnetz der angeschlossenen Verteilnetzbetreiberin gemessen wird.

2.2.1. Wirkenergie

Hochtarif:	3,8 Rp./kWh
Niedertarif:	2,4 Rp./kWh

2.2.2. Leistung

¹ Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hoch- und im Niedertarif.

² Leistungspreis: Fr. 6.00 pro kW/Monat

2.2.3. Fixpreis pro Anschlusspunkt

¹ Für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz verrechnet das ewz einen Fixpreis pro Anschlusspunkt und Monat. Ein Anschlusspunkt entspricht einer Übergabestelle unabhängig von der Anzahl der installierten Transformatoren.

² Fixpreis: Fr. 200.– pro Anschlusspunkt/Monat

2.2.4. Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVAh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird zu 4 Rp./kVAh verrechnet.

2.2.5. Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹ Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Versorgungsgebiet von Verteilnetzbetreiberinnen und Verteilnetzbetreibern, die das regionale Verteilnetz des ewz beanspruchen, sofern ein entsprechender Leistungsauftrag der Gemeinde vorliegt:

- a. Strombasierte Energieberatung;
- b. Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden;
- c. Beiträge an Dritte;
- d. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;
- e. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

² Hoch- und Niedertarif: 0,9 Rp./kWh

2.2.6. Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

2.3. Vermeidung einer Mehrfachbelastung mit Netzkosten bei mehreren regionalen Verteilnetzbetreiberinnen und -betreibern

2.3.1. Grundsatz

Wenn das ewz und andere Verteilnetzbetreiberinnen und -betreiber über Anteile eines regionalen Verteilnetzes verfügen, dann wird eine Mehrfachbelastung mit Netzkosten durch die Abbildung in der Kostenrechnung respektive durch Zuschläge für die Transformierung auf dem Preis für Wirkenergie vermieden.

2.3.2. Zuschlag bei Anteilen des ewz am lokalen Verteilnetz anderer Verteilnetzbetreiberinnen und -betreibern

¹ Wenn das ewz zusätzlich zum regionalen Verteilnetz noch über Anteile des lokalen Verteilnetzes einer anderen Verteilnetzbetreiberin oder -betreiber verfügt, dann verrechnet das ewz für die anteilmässigen Netzkosten einen Zuschlag auf dem Preis für Wirkenergie. Das ewz verrechnet den Zuschlag auf dem Absatz von Energie an Endkundinnen und -kunden (Bruttoenergie), der im Verteilnetz der oder des Zahlungspflichtigen gemessen wird.

Zuschlag für die Transformierung von Mittelspannung in Niederspannung:

² Zuschlag Hoch- und Niedertarif: 1,20 Rp./kWh

3. Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat kann den Tarif Netznutzung GR-NNGFN 5 jederzeit ändern. Änderungen kündigt das ewz mindestens 30 Tage zum Voraus an.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung GR-NNGFN 5 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Tarif Netznutzung GR-MB-NNGFN 5 gemäss Stadtratsbeschluss vom 9. Juli 2014 (STRB Nr. 659/2014) wird auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.